

# ANFRAGE

der Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*

vom 26.11.2014

An den  
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach  
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

## Schülertransport

Sehr geehrte Damen und Herren,

It. Aussagen des Vereins IGEL- OFe.V. gibt es Probleme hinsichtlich des Schülertransports eines Grundschülers der Trinkbornschule. Der Antrag auf Transport würde aufwendig geprüft. In Folge gab es keine Klärung zu Schuljahresbeginn und Helferinnen und Helfer mußten die Fahrten ehrenamtlich übernehmen. Die Übernahme ist jedoch gesetzlich nach § 161 Hess. Schulgesetzes geregelt.

(Anlage: Presseerklärung des Vereins IGEL-OF e.V. vom 10.10.2014)

Wir fragen dazu:

1. Entspricht der geschilderte Sachverhalt der Realität?
2. Warum war zu Schuljahresbeginn der Transport nicht geklärt?
3. Welche Verwaltungsvorgänge führen dazu, dass sich die Entscheidungen verzögern?
4. Ist nach dem Hess. Schulgesetz über die Bestimmungen des Schülertransports in schwierigen Einzelsituationen das SGB heranzuziehen? Wenn ja: in welchen Fällen?
5. Welchen Auftrag hat die KVG übernommen, um in schwierigen Fällen den Schülertransport zu gewährleisten?

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.  
Mit freundlichen Grüßen

Reimund Butz



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die  
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

## Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:  
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:  
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:  
06074/8180-3944

E-Mail:  
kreistagsbuero@kreis-  
offenbach.de.

Zeichen:  
10.1-03 A 222

Datum:  
04.12.2014

### **Schülertransport Ihre Anfrage vom 26.11.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Schülertransport** wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**  
Entspricht der geschilderte Sachverhalt der Realität?

**Antwort:**  
Der dargestellte Ablauf entspricht nicht der Realität.

**Frage 2:**  
Warum war zu Schuljahresbeginn der Transport nicht geklärt?

**Antwort:**  
Die KVG hatte auf Grundlage des § 161 HSchG die begehrte Einzelbeförderung abgelehnt und stattdessen gesetzeskonform lediglich eine Fahrtkostenersatzung nach dem Hess. Reisekostengesetz zugesichert.

Über ergänzende Leistungen nach dem SGB XII konnte nicht bereits zum Schuljahresbeginn entschieden werden, da im Bereich 51.5 zu diesem Zeitpunkt noch kein Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten vorlag.

**Frage 3:**

Welche Verwaltungsvorgänge führen dazu, dass sich die Entscheidungen verzögern?

**Antwort:**

Eine Verzögerung durch Verwaltungsvorgänge ist nicht zu erkennen. Die Kostenzusage durch den Bereich 51.5 wurde innerhalb von 14 Tagen erteilt.

**Frage 4:**

Ist nach dem Hess. Schulgesetz über die Bestimmungen des Schülertransports in schwierigen Einzelsituationen das SGB heranzuziehen? Wenn ja: in welchen Fällen?

**Antwort:**

§ 161 HSchG enthält keine Verweise oder Verknüpfungen zum SGB VIII oder SGB XII. Es handelt sich um eigenständige Verwaltungsverfahren nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

**Frage 5:**

Welchen Auftrag hat die KVG übernommen, um in schwierigen Fällen den Schülertransport zu gewährleisten?

**Antwort:**

Es gibt aktuell folgende Absprache zwischen der KVG und dem Bereich 51.5:

Lehnt die KVG einen Schülertransport im Rahmen des HSchG ab, gibt sie den Sorgeberechtigten gleichzeitig den Hinweis, dass es grundsätzlich die Möglichkeit einer Kostenübernahme im Rahmen des SGB XII gibt. Die entsprechende Entscheidung im Einzelfall wird dann durch den Bereich 51.5 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Jäger  
Erste Kreisbeigeordnete

Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter